



Kommunale Volksabstimmung

vom 22. September 2024

Volksinitiative

„Finanzreferendum“

Das Wichtigste in Kürze

Wird die Volksinitiative von den Stimmberechtigten angenommen, hat dies eine Änderung der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 zur Folge.

Einfluss auf die Gemeindeordnung

Das Volk soll das letzte Wort haben dürfen bei der Ausgabenverteilung der Gemeinde Herisau als auch bei möglichen Änderungen des Steuerfusses.

Was will die Initiative?

Die Initiative will, dass die Demokratie-rechte aller Herisauerinnen und Herisau gestärkt werden.

Der Gemeinderat und eine klare Mehrheit des Einwohnerrates empfehlen die Volksinitiative zur Ablehnung.

Standpunkt von Gemeinderat und Einwohnerrat

Der Gemeinderat vertritt die Haltung "entweder alles (abschliessende Kompetenz beim Einwohnerrat) oder nichts (obligatorisches Referendum)!" Das Instrument "fakultatives Finanzreferendum" für Voranschlag und Steuerfuss erachtet der Gemeinderat als artfremd, prozesslähmend und damit ungeeignet.

Entsprechend wäre die vorliegende Initiative abzulehnen und durch die interessierten Kreise eine neue mit revidierter Absicht (obligatorisches Referendum) zu lancieren.



Ausgangslage

Am 31. Oktober 2023 reichte ein Initiativkomitee, bestehend aus 16 Einwohnerinnen und Einwohnern von Herisau, Unterschriftenlisten betreffend die Volksinitiative "Finanzreferendum" ein. Die Initiative beinhaltet das Begehren, dass die Stimmberechtigten das fakultative Referendum gegen den Beschluss des Einwohnerrates betreffend Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses ergreifen können. Dafür haben sie innert dreissig Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung mindestens zweihundert gültige Unterschriften zu sammeln und einzureichen. Der genaue Wortlaut der Änderungen in der Gemeindeordnung lautet:

Art. 12 Abs. 1^{bis} (neu)

1^{bis}) *Wenn nach der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses des Einwohnerrates mindestens 200 Stimmberechtigte innert 30 Tagen das Referendum verlangen, ist der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses zur Abstimmung zu bringen.*

Art. 22 Abs. 1 lit. a^{bis} (aufheben)

~~a^{bis}) *den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses vor Beginn des neuen Rechnungsjahres;*~~

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 12. Dezember 2023 das Zustandekommen der Initiative festgestellt. Es wurden 332 gültige und 26 ungültige Unterschriften gezählt.

Der Einwohnerrat behandelte die Volksinitiative anlässlich seiner Sitzung vom 5. Juni 2024. Dabei stellte er die Gültigkeit der Volksinitiative fest. In der Schlussabstimmung lehnte der Einwohnerrat die Volksinitiative mit 19:11 Stimmen ab. Auf einen Gegenvorschlag wurde verzichtet.

Wird die Initiative angenommen, muss die Gemeindeordnung vom 24. September 2000 angepasst werden. Dieser Schritt bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 4 Abs. 3 [kantonales] Gemeindegesetz; bGS 151.11). Die Änderung der Gemeindeordnung erfolgt sinnvollerweise auf den Beginn eines Amtsjahres (jeweils per 1. Juni) oder eines Kalenderjahres. Im Fokus steht der 1. Januar 2025.



Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative „Finanzreferendum“ annehmen?

Empfehlung von Gemeinderat und Einwohnerrat

Gemeinderat und Einwohnerrat empfehlen den Stimmberechtigten die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung.

Beide Gremien respektieren damit den Willen der Stimmberechtigten gemäss Abstimmung vom 11. März 2012. Bis dahin unterstanden die Genehmigung des jährlichen Voranschlages sowie die Festsetzung des Steuerfusses dem obligatorischen Referendum. Die Abtretung der diesbezüglichen Kompetenz an den Einwohnerrat fand mit 1'991 Ja- zu 1'589 Nein-Stimmen Zustimmung. Die Änderung der Gemeindeordnung trat per 1. Juni 2012 in Kraft.

Die Argumente des Initiativkomitees

Das Komitee verspricht sich von der Initiative,

- dass die Demokratierechte der Herisauer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gestärkt werden, indem sie das Recht wahrnehmen können, bei Bedarf das fakultative Referendum gegen den vom Einwohnerrat beschlossenen Voranschlag und Steuerfuss zu ergreifen. In allen anderen Ausserrhoder Gemeinden kann das Volk darüber befinden, nur in Herisau ist das nicht möglich;
- dass Gemeinderat und Einwohnerrat eine sorgsame Finanzplanung vornehmen im Wissen darüber, dass das Stimmvolk das letzte Wort haben kann, anstelle des Einwohnerrates, welcher bis dato abschliessend darüber befindet;
- dass die Beteiligung und Partizipation der Stimmbevölkerung bei einer Annahme der Initiative steigt, weil die Stimmberechtigten aktiv und direkt mitreden können bei Voranschlag und Steuerfuss.



Das Komitee stellt darüber hinaus klar,

- dass die in der Initiative vorgesehene Hürde von 200 Unterschriften für ein Zustandekommen des Referendums explizit bereits höher gewählt ist. Dadurch wird sichergestellt, dass es zu keiner Blockadenpolitik einiger weniger Bürgerinnen und Bürger kommt;
- dass nicht damit zu rechnen ist, dass die Möglichkeit des Referendums jedes Jahr zum Tragen kommt. Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass das Referendum jedes Mal ergriffen werde oder, dass die Mehrheit der Stimmbevölkerung den Voranschlag und Steuerfuss ablehnen werde.

Die Argumente des Gemeinderates

- Der Einwohnerrat wird von den Stimmberechtigten gewählt. Er beaufsichtigt im Auftrag der Stimmberechtigten den Gemeinderat und führt die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.
Die Stellung des Einwohnerrates als Vertretung der Herisauer Bevölkerung ist sinngemäss vergleichbar mit jener des Kantonsrates oder des Nationalrates. Die Legislative als Organ mit der abschliessenden Kompetenz übernimmt die gesamte Verantwortung für die Prüfung und Verabschiedung des Voranschlags.
- Die Einführung des fakultativen Referendums erfordert eine Änderung der Abläufe. Bei Annahme der Volksinitiative "Finanzreferendum" - will die Gemeinde ab 1. Januar jeweils handlungsfähig sein - müsste der jährliche politische Budgetierungsprozess rund vier Monate vor dem heutigen Zeitpunkt, also Ende Februar (Beratung des Voranschlags durch den Einwohnerrat anfangs September) gestartet werden. Dies bedeutet, dass für die Budgetierung genauere Grundlagen (Steueraufkommen, Wirtschaftsentwicklung, Teuerung, Entwicklung gültiges Rechnungsjahr, neue Erlasse u.ä.) fehlen würden und die Voranschläge dadurch unpräziser ausfielen.



- Weist der Einwohnerrat einen Voranschlag für das Folgejahr zurück (bis dato ordentlich im Monat Dezember), so wird bereits nach kurzer Zeit eine weitere Sitzung der Legislative anberaumt, an der eine überarbeitete Version beraten bzw. beschlossen werden kann. Damit ist der Voranschlagsprozess berechenbarer für die gebundenen und insbesondere nicht gebundenen Ausgaben.
- Gespräche mit steuerfuss- oder finanzinteressierten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zeigen allenthalben auf, dass die Gemeinde nie am "richtigen" Ort spart oder das Geld immer am "falschen" Ort ausgibt. Aus individueller und meist pauschaler Kritik in der Folge mehrheitsfähige Schlüsse zu ziehen, bedeutet eine hohe Kunst. Vergleichbar mit: "Allen Menschen recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann." Gemäss heutiger Regelung sind die Genehmigung des Voranschlages und die Festsetzung des Steuerfusses das Ergebnis politischer Haltungen und von Mehrheitsverhältnissen (Proporz). Diese wiederum sind ein Abbild der alle vier Jahre stattfindenden Erneuerungswahlen für den Einwohnerrat. - Das fakultative Referendum ist ein unbestrittener Grundpfeiler der direkten Demokratie. Ohne Verpflichtung zu konkreten Massnahmen betreffend Voranschlag wird es den politischen Verantwortlichen nie gelingen, den Hebel "genau" am richtigen Ort ansetzen.

Herisau, 2. Juli 2024

NAMENS DES GEMEINDERATES

Max Eugster, Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner, Gemeindeschreiber